

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 10

Freitag, 18. März 2022

Seite: 47

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der  
Geflügelpest;  
Amtlich festgestellter Ausbruch der Geflügelpest im Stadtgebiet  
Landshut / Stadtgarten Hofberg ..... 48

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;**

**Amtlich festgestellter Ausbruch der Geflügelpest im Stadtgebiet Landshut / Stadtgarten Hofberg**

**Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. Art. 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/678 sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Tiergesundheitsgesetz folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 17.03.2022 in der Geflügelhaltung im Stadtgarten Hofberg amtlich festgestellten Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest wird rund um den Ausbruchsort eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) und einer Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“), festgelegt.

1.1. Die Schutzzone (Radius: ca. 3 km) umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile des Landkreises Landshut:

- Gemeinde Ergolding, Gemarkung Ergolding, Ortsteil Stadt Ergolding
- Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Niederkam mit den Ortsteilen Kumhausen, Kumberg, Grillberg, Seitenberg, Niederkam, Eierkam, Preisenberg
- Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Götzdorf mit den Ortsteilen Eichelberg, Altenbach, Roßberg, Untergrub, Straßgrub, Obergrub, Berndorf
- Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Hoheneggelkofen mit den Ortsteilen Oberschönbach, Weihbüchl, Dettkofen, Allmannsdorf, Stadl, Eck a.d. Straß, Gammel, Vogen
- Gemeinde Tiefenbach, Gemarkung Tiefenbach mit den Ortsteilen Obergolding, Aign, Seepoint, Binsham

1.2. Die Überwachungszone (Radius: ca. 10 km) umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile des Landkreises Landshut:

- Gemeinde Altdorf,
- Gemeinde Furth, Gemarkung Arth mit den Ortsteilen Kolmhub, Niederarth Täublmühle, Hetzenbach nach Süden an die Gemeindegrenze Altdorf
- Gemeinde Ergolding
- Gemeinde Hohenthann, Gemarkung Weihenstephan mit dem Ortsteil Weihenstephan nach Süden an die Gemeindegrenze Ergolding
- Gemeinde Essenbach, Gemarkung Mirskofen, Altheim, Essenbach und Ohu, mit den Ortsteilen Gaunkofen, Ginglkofen, Artlkofen, Schinderbuckel, Holzberg, Essenbach nach Osten bis zur B15n, der A92 nach Osten folgend bis zum Kraftwerk Ohu, südlich an die Gemeindegrenze der Stadt Landshut und Niederaichbach
- Gemeinde Niederaichbach, Gemarkung Wolfsbach östlich ab der Kreuzung Landshuterstraße – LA31 zur Gemarkung Oberaichbach mit den Ortsteilen Egl, Kollersöd, Furtmühle, Thannenbach, Haid, Oberaichbach, Ruhmannsdorf nach Süden an die Gemeindegrenze Adlkofen.
- Gemeinde Adlkofen, Gemarkungen Wolfsbach, Oberaichbach, Frauenberg, Jenkofen, Adlkofen, Dietelskirchen mit den Ortsteilen Forst , Kampfrain, Göttlkofen, Kirmbach nach Osten an die Gemeindegrenze Kumhausen
- Gemeinde Geisenhausen, Gemarkung Diemannskirchen, Bergham, Holzhausen, Geisenhausen, Salksdorf nach Osten mit den Ortsteilen Helmsau, Giglberg, Stopfen, Reit, Vorrach, Grabmühle, Rebensdorf, Johannesbergham, nach Norden

mit den Ortsteilen Westerbergham, Schlott, Irlach, Geisenhausen, Riembauer, Haselbach, Oberhaselbach, Floiten an die Gemeindegrenze Altfraunhofen

- Gemeinde Kumhausen südlich der genannten Schutzzone
  - Gemeinde Altfraunhofen, Gemarkung Altfraunhofen mit den Ortsteilen Lohbauer, Kaindlhölzel, Unterschneuberg, Oetz, Guggenberg, Speck nach Norden, nach Westen der Gemeindegrenze Altfraunhofen folgend
  - Gemeinde Tiefenbach südlich der genannten Schutzzone
  - Gemeinde Vilsheim
  - Gemeinde Eching
  - Gemeinde Bruckberg, Gemarkung Bruckbergerau, Gündlkofen, Tondorf, Altenhausen mit den Ortsteilen Bruckbergerau ohne den Ort Bruckberg, Ried, Tondorf, Beutelhausen, Langmaier, Hack zur Gemeindegrenze Furth nach Osten an die Gemeindegrenze Altdorf
2. Weitere Maßnahmen der Seuchenbekämpfung zur Anwendung in der Sperrzone werden derzeit nicht angeordnet.
  3. Die Anordnung weiterer Maßnahmen der Seuchenbekämpfung in der Sperrzone, insbesondere bei Verschärfung des Seuchengeschehens, bleibt vorbehalten.
  4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffern 1. bis 3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
  5. Kosten werden nicht erhoben.
  6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.
  7. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut vom 10.12.2021 über die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und das Verbot des Fütterns von Wildvögeln zu präventiven Zwecken, amtlich bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 77 vom 10.12.2021, bleibt unberührt.

## **Begründung**

### **I.**

Seit Herbst 2021 werden in Deutschland vermehrt Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) nachgewiesen, aktuell meist verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen, Schwänen und Wildenten, aber z. B. auch Möwen, Störchen und Greifvögeln, gab es bereits zahlreiche Geflügelpestausbüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen betrifft ganz Mitteleuropa. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner Risikoeinschätzung vom 10.01.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren (HPAIV) H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland weiterhin als hoch einzustufen ist. In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAIV-Infektion beim Wildvogel am 21.10.2021. Seitdem wurden wiederholt sowohl bei gesund erlegten Tieren als auch bei verendeten Wildvögeln, verteilt über alle Regierungsbezirke Bayerns,

Infektionen nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2021 zeigt sich eine klare Zunahme der Geflügelpestausbüche in Bayern. Bei Hausgeflügel wurde die anzeigepflichtige Tierseuche am 01.12.2021 erstmals in Bayern festgestellt. Mit dem Untersuchungsergebnis des FLI vom 17.03.2022 wurde nun auch ein Ausbruch des HPAIV mit dem Subtyp H5N1 in einer Geflügelhaltung in der Stadt Landshut / Stadtgarten Hofberg amtlich festgestellt.

### **II.**

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

## Zu Ziffer 1.:

Diese Maßnahme beruht auf Art. 60 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“). Bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche der Kategorie A im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde unverzüglich Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Sie richtet unter anderem gemäß Art. 60 S. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen bei amtlich festgestelltem Ausbruch einer Tierseuche der Kategorie A eine Sperrzone um den Betrieb, in welchem der Ausbruch festgestellt wurde, ein. Der Umfang der Sperrzone, bestehend aus der Schutzzone und der Überwachungszone, richtet sich nach Anhang V der Verordnung (EU) 2020/678. Am 17.03.2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) in der Geflügelhaltung im Stadtgarten Hofberg festgestellt. Hierbei handelt es sich gemäß Art. 1 Nr. 1 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen um eine Tierseuche der Kategorie A. Somit ist durch das Landratsamt Landshut eine Schutzzone im vorliegende Ausmaß zu errichten. Der Umfang der Zonen orientiert sich neben dem Radius an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Gemeindegrenzen, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Grenzen zu schaffen.

## Zu Ziffern 2. und 3.:

Gemäß Artikel 23 VO (EU) 2020/678 kann die zuständige Behörde im erforderlichen Umfang und nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone gewähren, sofern die Tierseuche u. a. in einem Betrieb mit bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stattfindet. Bei dem vorliegenden Ausbruchsbetrieb handelt es sich um eine Haltung nicht zu Erwerbszwecken, welche weniger als 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel umfasst. Nach ausführlicher Risikobewertung unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und umliegenden Betriebe kommt das Veterinäramt des Landratsamtes Landshut zu dem Ergebnis, dass derzeit keine weiteren Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone erforderlich sind. Bei der Einrichtung einer Sperrzone ohne weitere Anordnungen handelt es sich um die Maßnahme, welche die Allgemeinheit am wenigsten belastet, ohne die Gefahr der Ausbreitung der Seuche einzugehen. Insbesondere für den Fall, dass künftig weitere Ausbrüche amtlich festgestellt werden, kann es jedoch künftig zu einer Änderung der Risikobewertung kommen und erforderlich sein, die getroffene Anordnung zu verschärfen um weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu treffen.

## Zu Ziffer 4.:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

## Zu Ziffer 5.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 6.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügel-händlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:  
<http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Landshut, den 18.03.2022

Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 8 vom 18.03.2022)